

An alle  
Direktionen  
in Niederösterreich

Abteilung Präs/5  
Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst

**HR<sup>o</sup> Mag. Beate Wais**

Abteilungsleiterin

[beate.wais@bildung-noe.gv.at](mailto:beate.wais@bildung-noe.gv.at)

+43 2742 280 4700

Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl:

**Präs-520/269-2025**

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, 10. September 2025

## Umgang mit Krisen in der Schule

Krisen treten stets unerwartet ein und präsentieren sich meist als sehr komplexe und auf Grund von Informationsmangel undurchsichtige Situationen. In der Schule kann es sich dabei beispielsweise um

- schwere Unglücke im Rahmen von Schulveranstaltungen (z.B. Autobus- und Zugsunglücke, Lawinenunglück),
- den Tod von Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften,
- Suizid bzw. Suizidversuch eines Schülers oder einer Schülerin oder von Lehrpersonen in oder außerhalb der Schule,
- sexuelle Übergriffe an Schülerinnen und Schülern in der Schule oder
- den Verdacht auf politisch und/oder religiös motivierte Radikalisierung von Schülerinnen und Schülern,
- die Androhung oder Durchführung massiver zielgerichteter Gewalt (wie z.B.: Amoktat, Schoolshooting oder Bombenanschlag) in der Schule

handeln.

Gerade auf Grund des seltenen Auftretens fehlen den Beteiligten dann bewährte und gut eingeübte Handlungsmuster, um derartige Situationen gut zu bewältigen. Daher sollen mit diesem Erlass klare Handlungsanleitungen gegeben werden.

### Krisenpläne

Krisenpläne geben in diesen unklaren Situationen Handlungsmuster vor, die helfen, angemessene und rasche Hilfe bei der Bewältigung der Krise zu leisten. Sie sollen den Schutz gefährdeter Personen sicherstellen und die Folgeschäden auf ein Minimum reduzieren. Sie stellen einen wichtigen Beitrag zum Thema sichere Schule dar.

Bei der Erstellung derartiger Pläne sollten folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Explizite Darstellung der Vorgehensweise abgestimmt auf die jeweilige Krisensituation
- Klare Regelung der Verantwortlichkeit vor allem auch bei Abwesenheit der Schulleitung
- Klare Regelung des Umgangs mit der Öffentlichkeit insbesondere mit den Medien - die Stabsstelle Kommunikation muss informiert werden, da sie im Anlassfall als Sprecher bzw. Sprecherin gegenüber den Medien tätig wird
- Strukturierung des Informationsflusses innerhalb des Krisenteams
- Organisation und Koordination der Unterstützung durch Helfer von außerhalb der Schule
- Organisation einer eventuell erforderlichen Nachsorge für die Betroffenen

Die besten Krisenpläne sind nutzlos, wenn sie nicht allen bekannt sind bzw. wenn das Verhalten im Krisenfall nicht klar definiert ist. Es ist daher wichtig diese Pläne laufend zu aktualisieren, zumindest jährlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die Krisenpläne hinzuweisen, die Schulpartner immer wieder zu informieren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern regelmäßig einschlägige Fortbildungen anzubieten.

### **Das Krisenteam**

Jede Schule sollte über Maßnahmen für den Notfall Überlegungen zum sinnvollen Umgang mit Krisen anstellen und die dabei notwendigen Aufgaben auf die Mitglieder des Krisenteams aufteilen. Krisenteams müssen im Vorfeld möglicher Ereignisse etabliert werden.

Der Leiter bzw. die Leiterin des Krisenteams ist die Schulleitung. Diese übernimmt die Oberaufsicht über die Geschehnisse im schulischen Bereich. Bei Abwesenheit der Schulleitung ist für eine entsprechende Stellvertretung zu sorgen. Sollten im Krisenfall die Sicherheitsbehörden eingeschaltet werden, ist deren Anweisungen zu folgen. Die Schulleitung wird dann die Verbindungsperson z.B. zum Leiter des Polizeieinsatzes.

Eine der Aufgaben der Schulleitung ist es den Überblick zu behalten, darauf zu achten, dass Personen, die im Kriseneinsatz sind, mit allen notwendigen Informationen und Hilfsmitteln versorgt werden und dass sie rechtzeitig vom Einsatz zurückgezogen werden bzw. Pausen einlegen.

Schulleitungen und deren Stellvertretung sollten den Krisenplan und vor allem die Telefonnummern der möglichen Kontaktpersonen für die möglichst rasche Bildung eines Krisenteams auch außerhalb der Schule verfügbar haben.

## Checkliste zum schulischen Krisenmanagement

### Sofortmaßnahmen

Die folgende Liste stellt einen Leitfaden für Schulleitungen bzw. deren Stellvertretung für den Krisenfall dar:

- **Überblick verschaffen**
- **Verständigung von Einsatzorganisationen**
  - Polizei 133
  - Feuerwehr 122
  - Rettung 144
- **Erste Hilfe Maßnahmen einleiten**
- **Einberufung des schulischen Krisenteams**
  - Welche gesicherten Informationen liegen vor?
  - Was ist zu tun?
  - Wie kann der Schulbetrieb trotz Krisensituation aufrecht erhalten bleiben?
  - Wer ist zuständig wofür?
    - \* Verständigung wichtiger Personen / Institutionen
    - \* Koordination von Hilfeleistungen
    - \* Organisatorische Aufgaben
    - \* Ansprechperson für externe Hilfsorganisationen
    - \* Medienarbeit

Konkrete Terminvereinbarung für das nächste Zusammentreffen des Krisenteams

- **Verständigung**
  - \* Außenstelle der Bildungsdirektion, Schulqualitätsmanagerin oder Schulqualitätsmanager
  - \* Abteilung Schulpsychologie und Schulärztlicher Dienst der Bildungsdirektion für NÖ (02742-280-4700)
  - \* Erziehungsberechtigte verletzter und betroffener Schülerinnen und Schüler (bei Todesfall erfolgt Verständigung von Angehörigen durch die Polizei!)
  - \* Stabsstelle Kommunikation in der Bildungsdirektion für NÖ (02742-280-5050)
  - \* Sonstige (z.B.: Schulärztin/Schularzt, Beratungslehrkräfte etc.)
- **Übermittlung von Erstinformation**
  - \* Über den Vorfall und aktuellen Wissensstand
  - \* Über weitere geplante Maßnahmen

An Lehrkörper

An Klassen durch die klassenführende Lehrkraft

**Weitere Schritte sollten in Absprache mit der Außenstelle und ggf. der Schulpsychologie geplant und durchgeführt werden!**

## **Umgang mit Radikalisierungstendenzen bei Kindern und Jugendlichen**

Dieser Handlungsablauf dient der sachgerechten Einordnung und Bearbeitung möglicher Radikalisierungstendenzen bei Schülerinnen und Schülern. Er richtet sich an pädagogisches Personal, insbesondere Lehrkräfte und Schulleitungen und dient der Orientierungshilfe.

### **Radikalisierungsphänomene – Abgrenzung und Einordnung**

Politisch und/oder religiös motivierte Radikalisierung stellt in der Regel das Ergebnis längerfristiger, krisenhafter Prozesse dar. Solche Entwicklungen sind häufig durch ein Zusammenwirken psychischer, situativer sowie zwischenmenschlicher Aspekte gekennzeichnet.

Diese Phänomene sind klar abzugrenzen von:

- Äußerungen, die aus einer konkreten Situation heraus erklärbar sind,
- einmaligen oder provokanten Verhaltensweisen ohne nachhaltige Schädigungsabsicht,
- entwicklungsbedingten Reaktionen, wie sie insbesondere in der Pubertät auftreten können.

### **Entwicklungsspezifische Besonderheiten**

Kinder und Jugendliche durchlaufen während ihrer Entwicklung mehrere sensible Phasen. Die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Strukturen und der Erwachsenenwelt ist Teil eines normalen Reifungsprozesses. In diesem Zusammenhang kann es zu kritischen oder provokanten Verhaltensweisen kommen, die nicht als Anzeichen einer Radikalisierung zu werten sind. Pädagogische Einschätzungen, die sich auf den Einzelfall beziehen, sind daher von besonderer Bedeutung.

### **Dokumentation und Informationsmanagement**

Für eine fundierte Einschätzung sowie eine eventuelle Weiterbearbeitung durch die zuständigen Stellen ist die sorgfältige Dokumentation des Anlassfalles unerlässlich. Diese umfasst insbesondere:

- eine präzise Schilderung des beobachteten Verhaltens mit Datumsangabe,
- eine Darstellung der Umstände des Vorfalls,
- ggf. relevante Hintergrundinformationen zur betroffenen Person.

Die Erhebung dieser Informationen liegt in der Verantwortung der jeweils betroffenen Lehrkraft und der Schulleitung, wobei diese vor einer eventuellen Weiterleitung an externe Stellen zu erfolgen hat.

### **Weiteres Vorgehen**

Im Falle von konkreten Anhaltspunkten für eine politisch oder religiös motivierte Radikalisierung ist eine Weiterleitung an die zuständige Fach- oder Beratungsstelle zu prüfen. Die Entscheidung hierüber erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Schulleitung, der Schulaufsicht sowie ggf. unter Einbindung des Schulpsychologischen Dienstes und weiterer behördlicher Stellen.

Datenschutzrichtlinien, Verschwiegenheitspflicht und Verpflichtung zur amtlichen Mitteilung sind zu berücksichtigen und im Zweifelsfall mit der zuständigen Schulaufsicht vor Einbindung behördlicher Stellen zu klären!

### **Der schulische Notfallplan – Vorgehen bei Bedrohungslagen mit Hinweisen zur Umsetzung und Anwendung**

Der schulische Notfallplan der Polizei bei einer Sicherheitsstörung in der Schule gliedert sich in mehrere inhaltliche Abschnitte. Er enthält Verhaltensregeln und konkrete Maßnahmen, die im Falle einer akuten oder unmittelbar bevorstehenden Bedrohungslage zu ergreifen sind. Ziel ist ein rasches, koordiniertes und sicheres Handeln aller Beteiligten.

Die darin enthaltenen vorbereitenden Maßnahmen, wie allgemeine Informationen über das richtige Verhalten im Notfall und Checklisten zur Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung des Notfallplans, sind verpflichtend umzusetzen. Es wird empfohlen, die enthaltenen Daten mindestens einmal jährlich oder anlassbezogen zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

Auch die Eintragung individueller schulspezifischer Informationen, insbesondere:

- Kontaktdaten wichtiger Ansprechpersonen
- Gebäude-, Geschoss- und Raumpläne
- Festlegung geeigneter (geschützter) Sammelplätze ist im schulischen Notfallplan zu erfassen.

Die Auswahl und Festlegung der Sammelplätze ist unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Aspekte in Abstimmung mit dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten der Polizei vorzunehmen. Dieser Abschnitt ist der Polizei in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Ergänzend enthält dieser schulische Notfallplan weiterführende Hinweise für das Verhalten im Akutfall sowie Maßnahmenempfehlungen für das schulische Personal. Die Anwendung und regelmäßige Überprüfung des Notfallplans obliegt der Schulleitung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

Für Rückfragen zur Erstellung, Anwendung oder Überarbeitung des Notfallplans wird eine Rücksprache mit dem für die jeweilige Schule zuständigen Sicherheitsbeauftragten der Polizei empfohlen.

**Eine Veröffentlichung des jeweiligen Notfallplans ist aus Sicherheitsgründen nicht vorgesehen!**


Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Übungen zu einer Sicherheitsstörung, wie einer Amoklage in der Schule, ausschließlich außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden dürfen. Eine mediale Verbreitung des Themas insbesondere im Zusammenhang mit Übungen ist zu vermeiden. Schülerinnen und Schüler sollen nicht an solchen Übungen teilnehmen.

Hinweis: Der Erlass zum Thema „Umgang mit Krisen in der Schule“ des Landesschulrates für Niederösterreich, GZ Präs.-520/99-2008, vom 18.11.2008 tritt außer Kraft.

Der Bildungsdirektor:  
HR Mag. Karl Fritthum

Beilagen

Elektronisch gefertigt

	<b>Signaturwert</b>	dbac4b1535ba4396a699e24dbb3a5ecf
	<b>Unterzeichner</b>	Bildungsdirektion für Niederösterreich
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	12.09.2025 11:15:29
	<b>Aussteller-Zertifikat</b>	CN=a-sign-corporate-07, OU=a-sign-corporate-07, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	<b>Serien-Nr.</b>	882422936063
<b>Prüfinformation</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.a-trust.at/pdfverify/">http://www.a-trust.at/pdfverify/</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.a-trust.at/pdfverify/">http://www.a-trust.at/pdfverify/</a> .	
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	